

Frauenfeld, 31. März 2026

Entscheid Nr. 18

BOA/PG Nr. 2025.08-013

Politische Gemeinde Uttwil

- **Diverse Gewässerraumlinienpläne**
- **Bau- und Gewässerraumlinienplan Dorfbach**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Folgende vom Gemeinderat Uttwil am 20. August 2024 beschlossene Gewässerraumlinienpläne sowie Baulinienpläne werden genehmigt:
 - Gewässerraumlinienplan Underbach
 - Gewässerraumlinienplan Chüpflerbach
 - Bau- und Gewässerraumlinienplan Dorfbach
 - Gewässerraumlinienplan Meilebach
 - Gewässerraumlinienplan Eisweiher
 - Gewässerraumlinienplan Seeufer Bodensee
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Uttwil, Zentrumsplatz 2, Postfach 36, 8592 Uttwil, unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumfestlegung, mit den notwendigen Genehmungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil
 - Politische Gemeinde Hefenhofen, Amriswilerstrasse 30, 8580 Hefenhofen
 - Stadt Romanshorn, Bahnhofstrasse 13, 8590 Romanshorn
 - Wälli Ingenieure AG, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St. Gallen
 - SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Hilfikerstrasse 4, 3000 Bern 65
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumfestlegung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 26. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Uttwil um Genehmigung diverser Gewässerraumlinienpläne sowie eines Bau- und Gewässerraumlinienplans Dorfbach. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die erwähnten Bau- und Gewässerraumlinienpläne keine Rekurse hängig.

Anfangs Dezember 2025 fand ein Austausch zwischen Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde Uttwil, dem beauftragten Planungsbüro und dem Amt für Raumentwicklung statt. Gegenstand des Gesprächs waren der Bau- und Gewässerraumlinienplan Dorfbach sowie der Gewässerraumlinienplan Seeufer Bodensee. Dabei wurde insbesondere über die vorgesehene Einstufung «dicht überbautes Gebiet» diskutiert. In der Folge entschied die Gemeinde Uttwil, die genannten Pläne punktuell anzupassen. Mit Schreiben vom 10. März 2026 reichte die Gemeinde Uttwil überarbeitete Pläne ein. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 6. Oktober 2022 vorgeprüft.

2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen wird der Gewässerraum für insgesamt vier Fliessgewässer (Underbach, Chüpfelerbach, Dorfbach) sowie zwei stehende Gewässer (Eisweiher, Bodensee) grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die vorliegenden Gewässerraumlinienpläne sind zweckmässig und sachgerecht. Überdies hat die Gemeinde Uttwil entschieden, für den Meilebach keine Gewässerraumlinien auszuscheiden. Da sich dieser Bach vollständig im Wald befindet, ist dieser Entscheid nachvollziehbar.

Für den Dorfbach hat die Gemeinde Uttwil ein kombiniertes Planungsinstrument in Form eines Bau- und Gewässerraumlinienplans erlassen. Dieser Sondernutzungsplan legt nebst Gewässerraumlinien auch punktuell Baulinien fest. Diesen dienen insbesondere dazu, den Zugang für den Gewässerunterhalt sicherzustellen. Aus kantonaler Sicht sind die entsprechenden Festlegungen nachvollziehbar.

Entlang des Dorfbaches und des Bodensees kommen einzelne bestehende Liegenschaften in die festgelegten Gewässerräume zu liegen. Daher werden die entsprechenden Gewässerraumlinien innerhalb der Dorfzone D mit dem Attribut «dicht überbaut» versehen. Aus raumplanerischer Sicht ist es sachgerecht, diese Uferabschnitte im Zentrum von Uttwil als «dicht überbaut» einzustufen.

3. Beim Underbach und dem Tobelmülibach handelt es sich um sogenannte Grenzgewässer. Diese verlaufen entlang der Grenzen zur Gemeinde Kesswil bzw. zur Stadt

Romanshorn. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) hat eine Gemeinde die Festlegung des Gewässerraumes für ein Grenzgewässer mit den betroffenen Nachbargemeinde abzustimmen. Für den Underbach wurde die Festlegung des Gewässerraumes mit der Gemeinde Kesswil koordiniert. Die Festlegung ist sachgerecht und zweckmässig. Daher wird der Gewässerraumlinienplan Underbach genehmigt.

Die Gewässerraumlinien für den Tobelmülibach sollen gemäss Planungsbericht (Kapitel 3.5) zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Gemäss Planungsbericht (Kapitel 3.5) ist vorgesehen, diese Festlegung mit der Stadt Romanshorn zu koordinieren. Nach Angaben der Gemeinde Uttwil ist zudem geplant, in diesem Zusammenhang auch den Gewässerraum für den Bach Nr. 04.11.01V1 festzulegen.

Im Planungsbericht nicht erwähnt wird, dass mit dem Brüschwilerbach (Gewässer Nr. 05.05) ein weiteres Grenzgewässer besteht. Die Gemeinde Uttwil beabsichtigt, den Gewässerraum für dieses Gewässer in Abstimmung mit der Gemeinde Hefenhofen festzulegen. Aus kantonaler Sicht bestehen gegen dieses Vorgehen keine Einwände.

4. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die genannten Bau- und Gewässerraumlinienpläne erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Inkraftsetzung der erwähnten Baulinien- und Gewässerraumlinienpläne durch die Gemeinde Uttwil die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern sind.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



4/4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

31. MRZ. 2026